

Spezialreglement für Mitarbeitende des Hausdienstes im Winterdienst der Schulen

vom 1. November 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Leistungspflicht	3
Artikel 2 Angeordnete Überzeit und Abgeltung.....	3
Artikel 3 Vergütung Pikettdienst (Pikettbereitschaft).....	3
Artikel 4 Vergütung Arbeitseinsatz	3
Artikel 5 Zuschläge	4
Artikel 6 Tägliche Höchstarbeitszeit.....	4
Artikel 7 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Artikel 15 VVO 2011 der Schule Zollikon zur Personalverordnung 2010 der Gemeinde Zollikon (Erlass 11.02) erlässt die Schulpflege für die Mitarbeitenden des Hausdienstes im Winterdienst, folgende Spezialregelung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement regelt den Winterdienst für die Mitarbeitenden des Hausdienstes.

Artikel 1 Leistungspflicht

Wenn es die Eigenart des Betriebes oder des Dienstes erfordert, hat sich das Personal für besondere Beanspruchungen und Leistungen über die ordentliche Arbeitszeit hinaus der Schule zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2 Angeordnete Überzeit und Abgeltung

Siehe Artikel 9 Jahresarbeitszeitreglement (JAZ)

Artikel 3 Vergütung Pikettdienst (Pikettbereitschaft)

¹ Der Pikettdienst (Pikettbereitschaft) gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch vergütet.

Für den Winterdienst ist die Pikettorganisation des Hausdienstes der Schule durchgehend vom 1. November bis 31. März in Bereitschaft. Es gelten folgende, nicht kumulierbare Normansätze:

- | | |
|---|---------------|
| a. Pro Werktag (Montag bis Samstag) | 40.00 Franken |
| b. Pro öffentlichen Ruhetag (Sonntag und Feiertage) | 65.00 Franken |

² Mit den definierten Normansätzen kommt der Vergütungsansatz gemäss § 133 Abs. 3 VVO des Kantons Zürich nicht zum Tragen.

Artikel 4 Vergütung Arbeitseinsatz

¹ Der Arbeitseinsatz innerhalb der Pikettzeit gilt als Überzeit. Bei einem solchen Arbeitseinsatz läuft der Anspruch auf die Vergütung des Pikettdienstes (Pikettbereitschaft) weiter. Für diesen Arbeitseinsatz gilt gegenüber Artikel 9 Jahresarbeitszeitreglement (JAZ) eine Ausnahmeregelung. Diese ist in Artikel 5 geregelt.

² Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung eines Arbeitseinsatzes beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden, 1/2184 der Jahresbesoldung. Vergütungen werden monatsweise ausbezahlt. Zeitkompensationen werden in Absprache mit dem Vorgesetzten entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten bezogen.

Artikel 5 Zuschläge

¹ Abweichend zu Artikel 9 Jahresarbeitszeitreglement (JAZ) gelten folgende Zuschläge:

- a. Überzeitzuschlag Mo-Sa 21.00 - 06.00 Uhr 50%
- b. Überzeitzuschlag Sa 06.00 - 21.00 Uhr 25%
- c. Überzeitzuschlag Sa 21.00 - Mo 06.00 Uhr 50%

² Die Zuschläge werden durch Freizeit ausgeglichen oder vergütet. Mit den definierten Zuschlägen kommen folgende Vergütungsansätze nicht zum Tragen:

- d. Stundenvergütung für Nacht-/Sonntagsdienst gemäss Art.17 Abs.2 VVO 2011 der Schule Zollikon zur Personalverordnung 2010 der Gemeinde Zollikon (Erlass 11.02)
- e. Stundenvergütung für Präsenzdienst gemäss § 133 Abs.3 VVO des Kantons Zürich

Artikel 6 Tägliche Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit, eingeschlossen bewilligte und gutzuschreibende Abwesenheit, beträgt pro Tag 11 Stunden.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. November 2021 in Kraft.

Von der Schulpflege erlassen am 07. Dezember 2021 (SP Beschluss-Nr. 474-43)